

EINWOHNERGEMEINDE
STARRKIRCH-WIL
SOLOTHURN

FEUERWEHRREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

Text	Seite
INHALTSVERZEICHNIS	2 - 4
PRÄAMBEL	5
1. ZWECK	
1.1. Hilfeleistung	5
1.2. Auswärtige Hilfeleistung	5
1.3. Spezialaufgaben	5
1.4. Ölwehr	6
1.5. Definition Hilfeleistung / Dienstleistung	6
2. DIENST- UND ERSATZABGABEPFLICHT	
2.1. Dienstpflicht	6
2.2. Dienstdauer	6
2.3. Freiwillige Dienstleistung	6
2.4. Befreiung von der Dienstleistung	6 - 7
2.5. Aushebung	7
2.6. Vorzeitige Entlassung, Umteilung	7
2.7. Ersatzabgabe	7
2.8. Abgabesonderregelungen	8
2.9. Nachweis	8
3. ORGANISATION	
3.1. Aufsicht	8
3.2. Feuerwehrkommission	8
3.3. Sitzungen	8
3.4. Bestände und Zusammensetzung	9
3.5. Ausrüstung	9
3.6. Ernennung und Beförderung	9
3.7. Chargierte	9
3.8. Haltung des Telefons	9
4. OBLIEGENHEITEN	
4.1. Pflichten und Kompetenzen der Feuerwehrkommission	9 - 10
4.2. Pflichten und Kompetenzen des Kommandanten	10
4.3. Pflichten und Kompetenzen des Kommandanten-Stellvertreters	10
4.4. Pflichtenhefte	10
4.5. Unterhalt der Löschwasserversorgung	10

Inhaltsverzeichnis (Fortsetzung)

Text	Seite
5. AUSBILDUNGSWESEN	
5.1. Übungsprogramm und Spezialübungen	11
5.2. Amtliche Kurse	11
5.3. Kurse der Verbände	11
5.4. Aufgebote	11
5.5. Beanspruchung von Sachen Dritter	11
6. ALARMWESEN	
6.1. Meldungen an Alarmzentrale	12
6.2. Alarmorganisation, Rufempfänger, Tragpflicht	12
6.3. Alarmierung Kantonspolizei und Feuerwehrinspektor sowie Gemeindebehörden	12
7. RAPPORT- UND RECHNUNGSWESEN	
7.1. Rapporte	12
7.2. Jahresbericht	12
7.3. Rechnungswesen, Finanzkompetenzen der Feuerwehrkommission	13
7.4. Sold und Entschädigungen	13
8. MATERIAL, BEKLEIDUNG UND AUSTRÜSTUNG	
8.1. Gerätemagazin	13
8.2. Persönliche Ausrüstung	13
8.3. Privatkleider	13 - 14
9. EINSATZDIENST	
9.1. Einsatzleitung	14
9.2. Aufgaben des Einsatzleiters	14
9.3. Auswärtige Hilfeleistung	14
9.4. Absperrung des Schadenplatzes	14
9.5. Amtliche Verfügungen	14
9.6. Sicherungsarbeiten	15
9.7. Brandwache	15
9.8. Entlassung auswärtiger Feuerwehren	15
9.9. Verpflegung	15
9.10. Erstellen der Einsatzbereitschaft	15
9.11. Befreiung vom Dienst	15
9.12. Rückgriff	15

Inhaltsverzeichnis (Fortsetzung)

Text	Seite
10. VERSICHERUNGSWESEN	
10.1. Hilfskasse.....	15 - 16
10.2. Meldepflicht und Meldetermin.....	16
10.3. Haftpflichtversicherung	16
11. AMTSZWANG	
11.1. Pflichten der Feuerwehrpersonen.....	16
11.2. Bekleidung eines Grades.....	16
12. STRAFBESTIMMUNGEN	
12.1. Verstöße	16
12.2. Entschuldigungen	16 - 17
12.3. Bussen	17
12.4. Widersetzlichkeit von Zivilpersonen.....	17
12.5. Verwendung der Bussen	17
13. BESCHWERDE- UND REKURSRECHT	
13.1. Beschwerdeverfahren	18
13.2. Fristen	18
13.3. Rekurse gegen die Ersatzabgabe	18
14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
14.1. Streitfälle	18
14.2. Inkrafttreten.....	18
14.3. Abgabe des Reglementes	18
GENEHMIGUNGSVERMERKE	19

FEUERWEHRREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE STARRKIRCH-WIL

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf die §§ 70 - 81 und 90 lit. i des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 24. September 1972, auf die §§ 87 - 116 sowie 125 ff. der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz) vom 13. Januar 1987 sowie auf § 42 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil

beschliesst:

PRÄAMBEL

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. ZWECK

1.1. Hilfeleistung

GVG § 73

- 1 Die Feuerwehr bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Gemeindegebiet bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Herznotfällen, Unglücksfällen und dergleichen.

1.2. Auswärtige Hilfeleistung

GVG § 73, VV GVG 113

- 1 Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb der Gemeinde Hilfe zu leisten.
- 2 Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im 'Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren vom 28. Oktober 2005' geregelt.

1.3. Spezialaufgaben

GVG § 73

- 1 Spezialeinheiten der Feuerwehr, wie Verkehrsgruppe, Elektrogruppe etc. können auch für besondere Aufgaben eingesetzt werden.
- 2 Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten, wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.

1.4. Ölwehr

- 1 Gemäss 'Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968' ist die Feuerwehr ebenfalls mit der Organisation der örtlichen Ölwehr betraut.

1.5. Definition Hilfeleistung / Dienstleistung

GVG § 73

- 1 Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Hilfe bei Herznotfällen, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich.
- 2 Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten können dem Veranlasser in Rechnung gestellt werden. Die Tarife für die Verrechnung richten sich nach dem Gebäuhrentarif (Richttarif) der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV). Über die Verrechnung entscheidet die Feuerwehrkommission.

2. DIENST- UND ERSATZABGABEPFLICHT

2.1. Dienstpflicht

GVG § 72 & 76

- 1 Männer und Frauen sind in der Wohngemeinde feuerwehrdienstpflichtig.
- 2 Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheiden die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständigen Gemeindebehörden.
- 3 Die bei einer anerkannten solothurnischen oder ausserkantonalen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.

2.2. Dienstdauer

GVG § 77

- 1 Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 42. Altersjahr vollendet wird.

2.3. Freiwillige Dienstleistung

- 1 Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.

2.4. Befreiung von der Dienstleistung

GVG § 77^{bis}, VV GVG § 107

- 1 Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:
von Gesetzes wegen:
 - a) Schwangere;
 - b) diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr alleine oder überwiegend betreut;
 - c) Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;

- d) diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c dauernd betreuen muss.

durch Beschluss des Regierungsrates:

- a) die Staatsanwälte und die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft;
- b) die Präsidenten der Einwohnergemeinden;
- c) die Funktionäre der Gebäudeversicherung: der Direktor, der Feuerwehrenspektor, die Präsidenten der Schatzungskommissionen, die Chefs der Elektroabteilung und des Brandverhütungsdienstes;
- d) der Vorsteher des Arbeitsinspektorates;
- e) Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps; die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.

- 2 Von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht, sind befreit:

- a) der Ortsgeistliche

2.5. Aushebung

- 1 Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- 2 Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboten.

2.6. Vorzeitige Entlassung, Umteilung

- 1 Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.

2.7. Ersatzabgabe

GVG § 78

- 1 Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu entrichten.
- 2 Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.
- 3 Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.
- 4 Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt.
- 5 Stichtag für die Erhebung der Ersatzabgabe ist der 31. Dezember.
- 6 Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.

2.8. Abgabesonderregelung

GVG § 78

- 1 Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.
- 2 Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen, unter solidarischer Haftung, eine Ersatzabgabe. Wenn die Partner einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder am Wohnsitz eine halbe Abgabe.
- 3 Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach Art. 2.4. Absatz 1 des Feuerwehrreglementes von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

2.9. Nachweis

- 1 Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch den Berechtigten nachzuweisen.
- 2 Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.

3. ORGANISATION

3.1. Aufsicht

GVG § 105

- 1 Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr der Feuerwehrkommission.

3.2. Feuerwehrkommission

- 1 Die Feuerwehrkommission setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen:
 - Feuerwehrkommandant als Präsident
 - Kommandant-Stellvertreter als Vizepräsident
 - Fourier als Aktuar
 - 2 Offiziere oder Unteroffiziere als Beisitzer
- 2 Für Sachfragen können weitere Angehörige der Feuerwehr Starrkirch-Wil ohne Stimmrecht beigezogen werden.

3.3. Sitzungen

- 1 Die Kommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten, so oft dies die Geschäfte erfordern.

3.4. Bestände und Zusammensetzung

- 1 Die Feuerwehr ist gemäss den 'Kantonalen Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung' zu organisieren. Es sind folgende Abteilungen zu unterhalten:
 - Pikett 1
 - Atemschutz (AS)
 - Verkehrsgruppe (VG)
 - Elektrogruppe (EG)

3.5. Ausrüstung

GVG § 71, VV GVG § 108

- 1 Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den Richtlinien auszurüsten.

3.6. Ernennung und Beförderung

VV GVG § 100

- 1 Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und Wahl von Offizierschargierten ist Sache des Gemeinderates, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.

3.7. Chargierte

GVG § 80

- 1 Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten können nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.

3.8. Haltung des Telefons

- 1 Die Verpflichtung für die Haltung des Mobiltelefons und die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt.

4. OBLIEGENHEITEN

4.1. Pflichten und Kompetenzen der Feuerwehrkommission

- 1 Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen.
- 2 Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:
 - a) Pflichten
 - Antragstellung an den Gemeinderat für:
 - Ernennung und Beförderung von Offizieren
 - Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets
 - Anmeldung an amtliche Offiziers- Ausbildungskurse
 - Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen
 - Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen
 - jährlicher Rechenschaftsbericht
 - alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwesen betreffenden Geschäfte

b) Kompetenzen

- Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft
- Entlassungen aus der persönlichen Dienstleistung
- Kontrollführung über den Bestand
- Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes
- Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine
- Aufstellung des jährlichen Übungsprogrammes
- Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizier
- Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren
- Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter
- Aufstellung eines Kostentarifs für Bewachungs- und Ordnungsdienst bei besonderen Anlässen

4.2. Pflichten und Kompetenzen des Kommandanten

- 1 Dem Kommandant ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen der Feuerwehrkoordination Schweiz, des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und nach den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist der Gemeinde gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.

4.3. Pflichten und Kompetenzen des Kommandanten-Stellvertreters

- 1 Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion.

4.4. Pflichtenhefte

- 1 Der Gemeinderat kann für die Feuerwehrkommission ein ergänzendes Pflichtenheft erstellen.
- 2 Die Feuerwehrkommission kann für Chargierte Pflichtenhefte erstellen.
- 2 Für alle wesentlichen Chargierten, für die keine Pflichtenhefte von der Feuerwehrkommission erstellt wurden oder nicht vollständig sind, gelten die Musterpflichtenhefte des kantonalen Feuerwehrinspektorates sinngemäss.

4.5. Unterhalt der Löschwasserversorgung

- 1 Die Bau- und Werkkommission der Einwohnergemeinde sorgt für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung.

5. AUSBILDUNGSWESEN

5.1. Übungsprogramm und Spezialübungen

VV GVG §§ 103 und 104

- 1 Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten.
- 2 Die Feuerwehrkommission erstellt nach Bekanntgabe der Daten des Kantonal- und Bezirks-Feuerwehr-Verbandes das Übungsprogramm für das kommende Jahr bis spätestens Ende November des laufenden Jahres.
- 3 Das Jahresprogramm (Übungsprogramm) gilt für alle Angehörigen der Feuerwehr als Aufgebot. Das Jahresprogramm für das laufende Jahr muss spätestens Ende Dezember des Vorjahres im Besitze der Mannschaftsangehörigen sein.
- 4 Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und, soweit möglich, ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.
- 5 Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.

5.2. Amtliche Kurse

- 1 Die amtliche Ausbildung der Solothurnischen Gebäudeversicherung ist im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.

5.3. Kurse der Verbände

- 1 Die Chargierten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantonal- und Bezirks-Feuerwehr-Verbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes.

5.4. Aufgebote

VV GVG § 103

- 1 Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote, für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemäss Artikel 5.1., Absatz 2 des Feuerwehrreglementes) nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein.

5.5. Beanspruchung von Sachen Dritter

- 1 Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen.
- 2 Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten oder von einem Chargierten zu orientieren.
- 3 Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

6. ALARMWESEN

6.1. Meldungen an Alarmzentrale

VV GVG § 89

- 1 In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Ölunfälle und dergleichen der Alarmzentrale unverzüglich zu melden.

6.2. Alarmorganisation, Rufempfänger, Tragpflicht

- 1 Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Feuerwehrinspektorates aufzubauen.
- 2 Die Feuerwehrangehörigen werden durch die Alarmzentrale aufgeboten. Das Aufgebot erfolgt über den Rufempfänger (1. Priorität) und das Telefon (2. Priorität).
- 3 Alle Feuerwehrpersonen sind mit Rufempfängern ausgerüstet. Für den Rufempfänger besteht eine Tragpflicht.

6.3. Alarmierung Kantonspolizei und Feuerwehrinspektor sowie Gemeindebehörden

- 1 Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboten wird, hat die Alarmzentrale unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Kantonspolizei-posten zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen ist zudem der Kantonale Feuerwehrinspektor sowie die Gemeindebehörden zu orientieren.

7. RAPPORT- UND RECHNUNGSWESEN

7.1. Rapporte

VV GVG § 115

- 1 Nach jeder Übung und Hilfeleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhanden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann.
- 2 Über jeden Einsatz, ausgenommen kleinere Fälle, hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Ereignissen ist dem Rapport eine Einsatzskizze beizulegen.

7.2. Jahresbericht

VV GVG § 104

- 1 Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Gemeinderat und dem Feuerwehrinspektorat den Jahresbericht einzureichen.

7.3. Rechnungswesen, Finanzkompetenzen der Feuerwehrkommission

- 1 Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeinderechnung gesondert auszuweisen.
- 2 Die Finanzkompetenzen sowie die Handhabung der Belege durch die Feuerwehrkommission wird in einem vom Gemeinderat genehmigten Pflichtenheft festgelegt.

7.4. Sold und Entschädigungen

- 1 Der Sold für die Dienstleistungen der Feuerwehr wird durch den Gemeinderat, auf Antrag der Feuerwehr festgelegt.
- 2 Für die ausserdienstlichen Leistungen wird den hauptsächlichen Funktionären eine vom Gemeinderat festzulegende Entschädigung ausgerichtet.
- 3 Vergütungen für besondere Dienstleistungen und Verrichtungen, wie Bewachungs- und Verkehrsaufgaben werden, auf Antrag der Feuerwehrkommission, durch den Gemeinderat festgelegt. Dieser entscheidet auch, ob diese Kosten dem Veranlasser verrechnet werden sollen.
- 4 Die Entschädigungen für den Besuch von Feuerwehrkursen werden, auf Antrag der Feuerwehrkommission, durch den Gemeinderat geregelt.

8. MATERIAL, BEKLEIDUNG UND AUSRÜSTUNG

8.1. Gerätemagazin

VV GVG § 108

- 1 Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

8.2. Persönliche Ausrüstung

VV GVG § 108

- 1 Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften des Schweizerischen Feuerwehrverbandes auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten.
- 2 Persönlich Dienstleistende haben zu der abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie die persönliche Ausrüstung in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.
- 3 Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

8.3. Privatkleider

- 1 Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes

Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.

9. EINSATZDIENST

9.1. Einsatzleitung

VV GVG § 111

- 1 Auf dem Brand- bzw. Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant das Kommando. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion.

9.2. Aufgaben des Einsatzleiters

VV GVG § 112

- 1 Der Einsatzleiter hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass direkte oder indirekte Folgeschäden möglichst vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Kantonspolizei ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten.

9.3. Auswärtige Hilfeleistung

VV GVG § 113

- 1 Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Gemeindegebietes unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.

9.4. Absperrung des Schadenplatzes

VV GVG §§ 114 und 116

- 1 Der Schadenplatz ist im Interesse des ungestörten Einsatzes gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.
- 2 Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse des Einsatzes und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.
- 3 Für Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Beamten der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.
- 4 Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendeter Löschaktion am Brandobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

9.5. Amtliche Verfügungen

VV GVG § 114

- 1 Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gelten als Widergesetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt.

9.2. Sicherungsarbeiten

- 1 Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw.) möglichst ausgeschlossen ist.

9.7. Brandwache

- 1 Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

9.8. Entlassung auswärtiger Feuerwehren

- 1 Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.

9.9. Verpflegung

- 1 Wenn der Einsatz der Feuerwehr über 3 Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen.

9.10. Erstellen der Einsatzbereitschaft

- 1 Nach den Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.

9.11. Befreiung vom Dienst

VV GVG § 90

- 1 Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Feuerwehrpersonen sind vom Dienst befreit.

9.12. Rückgriff

GVG § 75

- 1 Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.

10. VERSICHERUNGSWESEN

10.1. Hilfskasse

- 1 Die Feuerwehr bildet eine Sektion des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV). Die gesamte Mannschaft ist bei der Hilfskasse des SFV, nach Massgabe deren Statuten, gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und bei Todesfall zugunsten der Hinterbliebenen zu versichern.

- 2 Die Gemeinde hat die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit zu versichern.

10.2. Meldepflicht und Meldetermin

- 1 Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich gemeldet werden, ebenso Krankheiten, jedoch spätestens innert 14 Tagen.

10.3. Haftpflichtversicherung

- 1 Die Gemeinde schliesst für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung ab.

11. AMTSZWANG

11.1. Pflichten der Feuerwehrpersonen

VV GVG § 90

- 1 Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich.

11.2. Bekleidung eines Grades

GVG § 80

- 1 Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

12. STRAFBESTIMMUNGEN

12.1. Verstösse

- 1 Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgebotsen zur Einteilung, zu Übungen und Hilfeleistungen aller Art werden, auf Antrag der Feuerwehrkommission, durch den Friedensrichter bestraft.

12.2. Entschuldigungen

- 1 Als Entschuldigung gelten:
 - Krankheit und Unfall des Dienstleistenden sowie schwere Krankheit, Unfall und Todesfall in der Familie
Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.
 - Abwesenheit im Militärdienst
 - mehrtägige Ortsabwesenheit

- 2 Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission.
- 3 Entschuldigungen sind dem Kommandanten schriftlich einzureichen, bei voraussehbaren Ereignissen bis 3 Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis 3 Tage nach dem betreffenden Dienst.

12.3. Bussen

- 1 Ordnungsbussen werden, durch Antrag der Feuerwehrkommission, durch den Friedensrichter wie folgt ausgesprochen:

- a) bei leichtem Verschulden 1 - 2 Übungssold
Beispiele:
 - Verspätetes Eintreffen bei einer Übung
 - Erstmaliges unentschuldigtes Fehlen bei einer Übung
 - Einmaliges unerlaubtes Tragen oder Benützen von Ausrüstungsgegenständen
- b) bei mittelschwerem Verschulden 2 - 3 Übungssolde
Beispiele:
 - Zweitmaliges unentschuldigtes Fehlen bei einer Übung
 - Fehlen bei der Haupt- oder Alarmübung
 - Mehrmaliges unerlaubtes Tragen oder Benützen von Ausrüstungsgegenständen
 - Ungehorsamkeit gegenüber Vorgesetzten
- c) bei schwerem Verschulden 3 - 4 Übungssolde
Beispiele:
 - Drittmaliges unentschuldigtes Fehlen bei Übungen
 - Unentschuldigtes Fernbleiben bei Hilfeleistungen
 - Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Einteilung
 - Unerlaubtes Weggehen von Übungen
 - Verstöße gegen die Disziplin
- d) bei besonders schwerem Verschulden 5 - 6 Übungssolde
Beispiele:
 - Viertmaliges unentschuldigtes Fehlen bei Übungen
 - Nichtbefolgung des zweiten Aufgebotes zur Einteilung
 - Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen
 - Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften
 - Besonders schwerwiegende Verstöße gegen die Disziplin

12.4. Widersetzlichkeit von Zivilpersonen

- 1 Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird, auf Antrag der Feuerwehrkommission, vom Friedensrichter bestraft.

12.5. Verwendung der Bussen

- 1 Die Bussengelder werden von der Einwohnergemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

13. BESCHWERDE- UND REKURSRECHT

13.1. Beschwerdeverfahren

- 1 Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der oder die Betroffene an den Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates beim Regierungsrat Beschwerde führen.

13.2. Fristen

- 1 Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit der Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

13.3. Rekurse gegen die Ersatzabgabe

- 1 Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1. Streitfälle

- 1 Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfalle, nach Anhören der Feuerwehrkommission, der Gemeinderat.

14.2. Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 1. Januar 2009 in Kraft.
- 2 Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 7. November 1994.

14.3. Abgabe des Reglementes

- 1 Ein Exemplar dieses Reglementes ist allen persönlich Dienstleistenden und, auf Verlangen, den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Genehmigt vom Gemeinderat Starrkirch-Wil am 19. Mai 2008

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Thommen

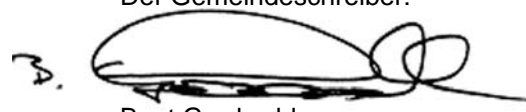
Beat Gradwohl

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Starrkirch-Wil am 23. Juni 2008

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:


Daniel Thommen


Beat Gradwohl

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 22. Juli 2008

sig. Claudia Schaller